



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie & Immissionen**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
uwe.lu.ch

## **Förderprogramm Energie des Kantons Luzern**

### **Spezifische Förderbedingungen für Luft/Wasser-Wärmepumpen**

Gültig ab 1.1.2019

1. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
4. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert.  
Anlagen mit Wärmenetz werden nur bis zu einer thermischen Nennleistung von 200 kW<sub>th</sub> gefördert. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
  - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
  - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter thermischer Nennleistung pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.  
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m<sup>2</sup> EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW<sub>th</sub> thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 200 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 10 kW<sub>th</sub> limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
6. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW<sub>th</sub> ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.  
Für Anlagen ohne WPSM muss dem Fördergesuch eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
7. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW<sub>th</sub> wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
8. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).